

Amt Neverin
- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Neuenkirchen

Beschlussvorlage Federführend: Ordnungsamt	Vorlage-Nr: VO-34-OA-2012-030 Status: öffentlich Datum: 16.11.2012 Verfasser: Ilona Thiele		
Beschluss der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen	Entscheidung

Sachverhalt:

Beschluss der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

Begründung:

Der Gemeinde Neuenkirchen obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig ist.
Zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe bedient sich die Gemeinde Neuenkirchen der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft (TAB).

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Abwasser in öffentlichen zentralen und öffentlichen dezentralen Abwasseranlagen sowie das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers dezentraler, nicht öffentlicher Grundstücksentwässerungsanlagen.

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen regelt die Entsorgung von abflusslosen Gruben sowie Kleinkläranlagen entsprechend § 40 (1) des Landeswassergesetzes M-V.

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja	
☒	Nein	(Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

Anlagen:

